

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluß in dem Rechtsstreit

Az: 12 BK 85/94

.....,

Kläger und Beschwerdeführer,

Prozeßbevollmächtigter:,

g e g e n

AOK Rheinland - Die Gesundheitskasse,
Düsseldorf, Kasernenstraße 61,

Beklagte und Beschwerdegegnerin,

beigeladen:

1. Landesversicherungsanstalt Rheinprovinz,
Düsseldorf, Königsallee 71,
2. Bundesanstalt für Arbeit,
Nürnberg, Regensburger Straße 104.

Der 12. Senat des Bundessozialgerichts hat am 7. Dezember 1994 durch den Vorsitzenden Richter Dr. P e t e r s sowie die Richter T h i e l e und B a l z e r beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision in dem Urteil des Landesozialgerichts Nordrhein-Westfalen vom 16. Juni 1994 wird als unzulässig verworfen.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Außergerichtliche Kosten des Beschwerdeverfahrens sind nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

G r ü n d e :

Die Beschwerde ist unzulässig.

Mit der Nichtzulassungsbeschwerde macht der Kläger geltend, die Rechtssache habe grundsätzliche Bedeutung (§ 160 Abs 2 Nr 1 des Sozialgerichtsgesetzes <SGG>). Hierzu trägt er vor, das Landessozialgericht (LSG) habe in dem angefochtenen Urteil die in dem gerichtlichen Vergleich vom 18. Dezember 1990 verwendete Formulierung "zum Ausgleich aller Beitragsansprüche und Säumniszuschläge" zu Unrecht dahingehend aufgefaßt, sie beziehe sich nur auf die Beitragsansprüche und Säumniszuschläge, die im Verfahren S 21 Kr 39/91 vor dem Sozialgericht Duisburg streitig gewesen seien. Vielmehr ergebe sich aus dem nicht auslegungsbedürftigen und auch nicht auslegungsfähigen Wort "alle", daß sämtliche Ansprüche zwischen den Parteien damit gemeint seien, unabhängig davon, aus welchem Rechtsgrund und zu welchem Zeitpunkt sie entstanden seien. Die gegenteilige Auslegung des LSG, die letztlich als sprachlicher Nachhilfeunterricht für eine Behörde zu werten sei, von der die Beherrschung der deutschen Sprache erwartet werden könne, sei daher unhaltbar und laufe darauf hinaus, sprachliche Fehlleistungen eines Behördenbediensteten zu Lasten des Bürgers, der mit dieser Behörde in Kontakt getreten sei, unbegrenzt "nachzubessern". Demgegenüber bestehe kein Anlaß, einer Behörde einen derartigen "Freiraum" zu schaffen, innerhalb dessen sie - ohne Rücksicht auf die deutsche Sprache - eindeutige Wörter in dem ihr genehmen Sinne (um-)interpretieren könne. Hierdurch würde die Rechtssicherheit im Verkehr mit Behörden untragbar beeinträchtigt.

Mit diesem Vorbringen hat der Kläger die grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache nicht dargelegt. Grundsätzliche Bedeutung hat eine Rechtssache dann, wenn sich die aufgeworfene Rechtsfrage nicht auf den Einzelfall beschränkt und die Klärung dazu dienen kann, die Rechtseinheit zu erhalten oder die Fortbildung des Rechts zu fördern (BSG SozR 1500 § 160a Nrn 7 und 65). Voraussetzung hierfür ist stets, daß eine konkrete Rechtsfrage zur Entscheidung ansteht, die klärungsbedürftig (BSG SozR 1500 § 160a Nr 4) ist und in dem angestrebten Revisionsverfahren geklärt werden kann (BSG SozR 1500 § 160a Nr 54). Nach § 160a Abs 2 Satz 3 SGG muß die in diesem Sinne zu verstehende Bedeutung der Rechtssache dargelegt werden. Das erfordert die Bezeichnung der konkreten Rechtsfrage, die sowohl für die Entscheidung des Berufungsgerichts von Bedeutung war als auch für die Entscheidung im Revisionsverfahren erheblich sein wird (Kummer, Die Nichtzulassungsbeschwerde, RdNr. 108 mwN; vgl auch BVerfG SozR 3-1500 § 160a Nr 7).

Diesen Anforderungen wird die Beschwerdebegründung nicht gerecht. Sie legt nicht dar, welche konkrete Rechtsfrage der Kläger für grundsätzlich klärungsbedürftig hält. Dazu reicht das Vorbringen nicht aus, das Wort "alle" sei nicht auslegungsbedürftig und



auslegungsfähig; denn solches in einem Revisionsverfahren zu klären, wäre schon deshalb nicht möglich, weil sich der Sinngehalt dieses Eigenschaftswortes nur in Verbindung mit dem Hauptwort, dem es beigelegt wird, sowie in Zusammenhang mit dem übrigen Inhalt der betreffenden Aussage ermitteln läßt. Darüber hinaus hat der Kläger nicht hinreichend dargelegt, daß das von ihm Vorgetragene über den Einzelfall hinaus Bedeutung hat. Ihm geht es in Wirklichkeit darum, daß ein gerichtlicher Vergleich anders ausgelegt wird, als dies die Beklagte und die Vorinstanzen getan haben. Wenn er zur Begründung seiner Auffassung in diesem Einzelfall allgemeine Erwägungen, wie die Rechtssicherheit im Verkehr mit Behörden, mit heranzieht, liegt darin noch nicht die erforderliche Darlegung der grundsätzlichen Bedeutung.

Die Beschwerde des Klägers war daher in entsprechender Anwendung des § 169 SGG als unzulässig zu verwerfen.

Die Kostenentscheidung beruht auf entsprechender Anwendung des § 193 SGG.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)